

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Verwaltungskostenpauschale für Bürgerbusvereine

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 16.04.2024 - Drs. 19/4062,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 21.05.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Bürgerbusse in Niedersachsen stellen dort, wo sich „die örtlich tätigen Verkehrsunternehmen außer Stande sehen, die Bedienung bestimmter Bereiche oder entlang bestimmter Routen mit öffentlichen Busverkehren eigenwirtschaftlich darzustellen und die öffentliche Hand entsprechende Angebote nicht finanzieren kann oder mag“, eine Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehr dar¹. Zur Unterstützung der Bürgerbusvereine fördert das Land Niedersachsen bereits seit Jahren die Anschaffung von Fahrzeugen. Neben den Beschaffungskosten für die Bürgerbusse machen die Verwaltungs- und Organisationskosten nach Auskunft von Experten einen wesentlichen Anteil der Ausgaben der Vereine aus. In anderen Bundesländern werden Bürgerbusvereine bereits seit längerem auch in diesem Bereich finanziell unterstützt². Ein ähnliches Förderprogramm steht nun dem Vernehmen nach auch in Niedersachsen in Rede.

1. In welchem Stadium befindet sich gegebenenfalls die Förderrichtlinie zur anteiligen Übernahme von Verwaltungs- und Organisationskosten für Bürgerbusvereine, und welche Stellen sind an der Ausarbeitung beteiligt?

Die Landesregierung beabsichtigt, die Gewährung einer Organisationskostenpauschale an die niedersächsischen Bürgerbusvereine im Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) zu verankern. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat gemeinsam mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) die Arbeiten an einem entsprechenden Gesetzentwurf aufgenommen.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, die Antragstellung und Bewilligung der anteiligen Kostenübernahme möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten (bitte Antwort mit Erläuterung)?

Ja. Daher hat sich die Landesregierung für eine gesetzliche Lösung entschieden. Die finanzielle Unterstützung wäre damit gesetzlich verankert und kann ohne aufwändigen Nachweis- und Prüfaufwand gewährt werden, was dem Charakter einer pauschalen Ausgleichsleistung für ehrenamtlich tätige Bürgerbusvereine gerecht wird.

¹ vgl. IVE Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Eisenbahnwesen mbH. (2014). Demografischer Wandel: Modellprojekt Sicherung der Mobilität auf dem Land. <https://www.mw.niedersachsen.de/download/87795>

² vgl. NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Zukunftsnetz ÖPNV, Förderprogramm Gemeinschaftsverkehre (vorher Verwaltungskostenpauschale): <https://www.zukunftsnetzwerk-oepnv.de/foerderungsmittel/foerderungen-fuer-gemeinschaftsverkehre#accordion-235>; abgerufen am 11.03.2024

3. Für welche Zwecke kann im Rahmen der etwaig in Vorbereitung befindlichen Richtlinie eine Förderung beantragt werden?

Wie vorstehend ausgeführt, beabsichtigt das Land keine Förderrichtlinie zu erlassen und Zuwendungen auszus zahlen, sondern einen gesetzlichen Anspruch der Vereine zu schaffen. In diesem Rahmen sollen in einem möglichst einfachen Verfahren Pauschalbeträge an die Vereine ausgezahlt werden, um die Finanzierung typischerweise aus der Vereinstätigkeit erwachsener, wiederkehrender Aufwendungen zu unterstützen. Die Pauschalen berücksichtigen voraussichtlich Aufwendungen für

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere die Mitgliederwerbung),
- Verwaltungs- und Sachkosten (insbesondere für eine Büroausstattung),
- Gebühren,
- ärztliche Untersuchungen, Schulungen und Fortbildungen,
- Anmietung eines Fahrzeugs zum Transport von Material oder der ehrenamtlich tätigen Personen, sofern dieses nicht zur Fahrgastbeförderung eingesetzt wird,
- Versicherungen, die unmittelbar mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot in Verbindung stehen und
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen einschließlich Ehrungen und Vereinsfesten.

Näheres soll in Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, die ergänzend zum NGVFG erarbeitet werden.

4. In welcher Höhe sind welche Ausgaben für die Antragssteller im Rahmen der möglichen Richtlinie förderfähig?

Der gesetzliche Anspruch soll die Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben bestmöglich abdecken. Um dies zu erreichen, soll er angepasst an die Größe und den Leistungsumfang der Bürgerbusvereine gestaffelt gestaltet werden. Ein entsprechender Entwurf zur Höhe und Staffelung der Pauschalen wird derzeit auf Fachebene erarbeitet. In Zusammenarbeit mit dem Dachverband Pro-Bürgerbus Niedersachsen e. V. erfolgt dies unter Berücksichtigung der heute anfallenden Ausgaben.

5. Wann soll die etwaig in Vorbereitung befindliche Förderrichtlinie in Kraft treten, und ist in diesem Zuge eine Übernahme der Verwaltungs- und Organisationskosten (auch rückwirkend) für das Jahr 2024 angedacht?

Es wird angestrebt, das Gesetzänderungsverfahren für das NGVFG im Sommer 2024 einzuleiten. Die Frage der Rückwirkung ist Gegenstand des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.